Netznutzungsvertrag Kunde (Strom)

Vertrag über die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch Anschlussnutzer

zwischen

e.wa riss Netze GmbH

Freiburger Str. 6

88400 Biberach

ILN 9907276000007

(Netzbetreiber)

und

Name

Straße

PLZ+Ort

ILN

(Netznutzer)

(gemeinsam auch **Parteien** oder **Vertragsparteien**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3

§ 1 Vertragsgegenstand 3

§ 2 Vertragsabwicklung durch einen Dritten 3

§ 3 Netzzugang 4

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers 4

§ 5 Pflichten des Netznutzers 5

§ 6 Bilanzausgleich 5

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten 5

§ 8 Standardlastprofilverfahren 6

§ 9 Ansprechpartner, Datenaustausch 6

§ 10 Entgelte; Blindarbeit; Änderung der Entgelte 7

§ 11 KWK-Aufschlag; § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage; Offshore-Haftungsumlage; Umlage für abschaltbare Lasten; Konzessionsabgabe 8

§ 12 Ermittlung von Arbeit und Leistung; Abrechnung der Netznutzung; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung 8

§ 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; zusätzliche Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen 10

§ 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung 10

§ 15 Vorauszahlung; Sicherheitsleistung 10

§ 16 Vertragsdauer, Kündigung 11

§ 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen 12

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen Netzbetreiber und Netznutzer, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines vom Netznutzer benannten Dritten (z. B. seinem Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen). Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (KWKG), die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), die Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV), die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 (AbLaV) sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant – die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

Der Transmission-Code, die VDE-AR-N 4400 Anwendungsregel 2011-09 und der Distribution-Code in ihrer bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Zugang des Netznutzers zum Elektrizitätsversorgungsnetz für Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers, insbesondere

a) Netzzugang bzw. Netznutzung des Netznutzers nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages,

b) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,

c) Bilanzkreiszuordnung unter Berücksichtigung der sich aus der Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (BK6-07-002, MaBiS) ergebenden Pflichten der Vertragsparteien,

d) Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren sowie

e) Ausgleich der Jahresmehr- und Jahresmindermengen bei der Anwendung des Standardlastprofilverfahrens.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es – im Rahmen gesetzlicher Vorgaben – gesonderter Vereinbarungen:

a) Netznutzung von Erzeugungsanlagen,

b) Reservenetzkapazität,

c) Sonderformen der Netznutzung (z. B. singulär genutzte Betriebsmittel),

d) Netzanschluss und – außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV – Anschlussnutzung sowie

e) – falls der Netznutzer nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist – die Zuordnungsvereinbarung zwischen Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichem im Sinne der MaBiS.

§ 2 Vertragsabwicklung durch einen Dritten

(1) Der Netznutzer kann sich für die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages notwendigen Handlungen und abzugebenden bzw. zu empfangenden Mitteilungen/Willenserklärungen eines Dritten, z. B. seines Lieferanten oder seines Bilanzkreisverantwortlichen, bedienen. Die Abwicklung über einen Dritten kann sich auch auf einzelne Prozesse beziehen. Der Netznutzer ist verpflichtet, den Netzbetreiber rechtzeitig vor Beginn der Vertragsabwicklung schriftlich darüber zu informieren, ob und inwieweit ein Dritter im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages an seine Stelle tritt. Für diesen Fall sichert der Netznutzer hiermit zu, dass er den Dritten tatsächlich bevollmächtigt hat.

(2) Gläubiger der Netznutzung und Schuldner der Entgelte nach diesem Vertrag ist in jedem Falle der Netznutzer, auf den auch die Rechnung ausgestellt wird. Der Versand der Rechnung kann auf Wunsch des Netznutzers an

einen Dritten erfolgen. § 7 dieses Vertrages, insbesondere die Vorgaben zur Adressierung der Nachrichten, bleibt unberührt.

§ 3 Netzzugang

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer im Rahmen des Netzzugangs das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu seinen Entnahmestellen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, entgeltlich zur Verfügung und erbringt die Systemdienste.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass auch das Vertragsverhältnis über die Anschlussnutzung und dasjenige zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann.

(3) Das Bestehen dieses Vertrages ist Voraussetzung für den Netzzugang. Der Abschluss ist eine Obliegenheit des Netznutzers. Der Netzzugang entfällt bei Beendigung des Vertrages. Der Netzbetreiber hat bei bestehendem Vertrag das Recht, dem Netznutzer den Netzzugang – gegebenenfalls für einzelne Entnahmestellen – unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 der AGB Netzzugang Kunde (**Anlage 3**) zu entziehen.

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer die Netzinfrastruktur entgeltlich nach Maßgabe von § 3 zur Verfügung.

(2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen des Netznutzers (sofern ein dritter Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zuständig ist, auf Grundlage der von diesem gemessenen und dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messwerte) die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden

a) bei leistungsgemessenen Entnahmestellen gemäß § 10 Abs. 2 MessZV durch eine viertelstündlich registrierende Leistungsmessung und

b) bei Entnahmestellen, deren Belieferung gemäß § 12 Abs. 1 StromNZV i.V.m. § 10 Abs. 1 MessZV unter Anwendung von standardisierten Lastprofilen abgewickelt wird, mit Messeinrichtungen zur Erfassung der elektrischen Arbeit auf Grundlage des für die jeweilige Entnahmestelle festgelegten Standardlastprofils und der nach § 13 Abs. 1 StromNZV festgelegten Jahresverbrauchsprognose in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (synthetisches/erweitert analytisches Verfahren, vgl. § 8)

bestimmt. Etwaige Rechte des Netznutzers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG und der MessZV bleiben unberührt.

(3) Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zu Grunde gelegt werden. Jahresmehr- oder Jahresmindermengen gemäß § 13 StromNZV treten für diese Entnahmestellen nicht auf.

(4) Die Zuordnung von Energiemengen zum Zweck der Bilanzkreisabrechnung und der hierfür erforderliche Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Netznutzer und gegebenenfalls von diesem verschiedenen Bilanzkreisverantwortlichen richtet sich nach der MaBiS, soweit und solange die Vertragsparteien (gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Bilanzkreisverantwortlichen) nicht bilateral hiervon abweichende Vereinbarungen über die Zuordnung von Energiemengen einer Entnahmestelle zum Netznutzer etwa im Rahmen von Verträgen nach Tenor 5 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009, GPKE) getroffen haben.

(5) Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung abrechnen. Die Abrechnung erfolgt im elektronischen Verfahren gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung über den Geschäftsprozess Netznutzungsabrechnung der GPKE. Bei der Anwendung des erweiterten analytischen Verfahrens koordiniert der Netzbetreiber den Ausgleich der von den Lieferanten jeweils zu viel oder zu wenig gelieferten elektrischen Arbeit; die Mehr- bzw. Mindermengen gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der unter www.ewa-

netze.de veröffentlicht wird. Entsteht bei der Bereitstellung von ungewollten Mindermengen Stromsteuer, so trägt diese der Netznutzer. Entsteht bei der Abnahme von ungewollten Mehrmengen Stromsteuer, so trägt diese der Netzbetreiber. Netzbetreiber und Netznutzer sind sofern sie an Dritte Strom leisten , Versorger im Sinne von § 2 Nr. 1 StromStG. Sind sowohl Netzbetreiber als auch Netznutzer Versorger im Sinne des § 2 Nr. 1 StromStG, kann jeder Vertragspartner vom jeweils anderen in begründeten Fällen, insbesondere zur Wahrung seiner Rechte im Steuerschuldverhältnis, die Vorlage des Erlaubnisscheins (§ 4 StromStG) verlangen. Der andere hat den Erlaubnisschein im Original auf erstmaliges Anfordern unverzüglich vorzulegen.

§ 5 Pflichten des Netznutzers

Der Netznutzer verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für

a) die Netznutzung gemäß § 3(1),

b) die Bereitstellung elektrischer Arbeit durch den Netzbetreiber als ungewollte Mindermenge (§ 4(5)),

c) die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Netznutzers erbracht werden und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

§ 6 Bilanzausgleich

(1) Der Netzzugang des Netznutzers setzt voraus, dass der Netznutzer dem Netzbetreiber einen Bilanzkreis benannt hat und der Bilanzausgleich für die jeweilige Entnahmestelle sichergestellt ist.

(2) Ist der Netznutzer nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher, hat er insbesondere sicherzustellen, dass dem Netzbetreiber eine Zuordnungsermächtigung im Sinne der MaBiS ausgehändigt wird, nach der dem Netzbetreiber die Zuordnung der Zählpunkte des Netznutzers zu einem Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen gestattet ist.

(3) Netznutzer und Netzbetreiber werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die der Bilanzkreis- und Korrekturbilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Daten inhaltlich richtig sind. Im Rahmen der Datenklärungsprozesse der MaBiS haben sie an der Aufklärung von Unstimmigkeiten mitzuwirken. Der Netznutzer wird dabei insbesondere den Bilanzkreisverantwortlichen mit den zur Datenklärung erforderlichen Informationen versorgen und zum Versand rechtzeitiger und korrekter Prüfungsmitteilungen anhalten bzw. diese im Falle eigener Bilanzkreisverantwortung selbst vornehmen. Ist eine Korrektur im Rahmen der Bilanzierung nicht mehr möglich, richtet sich ein erforderlicher wirtschaftlicher Ausgleich einer fehlerhaften Bilanzierung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

(1) Die Abwicklung des Netzzugangs durch den Netznutzer zur Entnahme von Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

(2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung des Netzzugangs durch den Netznutzer nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.

(3) Der Netzbetreiber kann dem Netznutzer den für die Beantwortung einer Geschäftsdatenanfrage entstehenden Aufwand in Rechnung stellen. § 21h Abs. 1 Nr. 2 EnWG bleibt unberührt.

(4) Um die im Rahmen der Anwendung der GPKE bestehenden Regelungslücken und Interpretationsspielräume zu schließen, beziehen die Vertragsparteien ergänzend die Unterlage „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) und Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)“ der Verbände AFM+E, BDEW, bne, EDNA, VIK und VKU in den Vertrag mit ein, soweit und solange über

die in der Unterlage aufgeführten Themen Konsens besteht und der vorgesehenen Lösung die Regelungen der GPKE nicht entgegenstehen oder die Vertragsparteien eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

(5) Sollten Unklarheiten bei der Umsetzung der GPKE oder der sonstigen Abwicklung der Netznutzung bestehen, werden sich die Vertragsparteien um eine bilaterale Klärung bemühen.

§ 8 Standardlastprofilverfahren

(1) Die Anwendung von Standardlastprofilen erfolgt nach Maßgabe von § 10 MessZV i.V.m. § 12 StromNZV.

(2) Sofern die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 StromNZV abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV im Einzelfall abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegt, gelten diese. Die Anwendung der neuen Grenzwerte teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer unverzüglich mit.

(3) Für jede Lastprofilentnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch, i. d. R. auf Basis des Vorjahresverbrauches, gemäß § 13 Abs. 1 StromNZV fest und teilt diese dem Netznutzer mit der Bestätigung der Netzanmeldung mit. Der Netznutzer kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Die jeweils aktuelle Prognose über den Jahresverbrauch einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber dem Netznutzer unverzüglich nach erfolgter Ablesung als Stammdatenänderung mitteilen und im Rahmen des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung gemäß GPKE umsetzen. § 13 Abs. 1 Satz 5 StromNZV bleibt unberührt.

(4) Für die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼–h-Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber standardisierte Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten und stellt sie dem Netznutzer vor Aufnahme der Netznutzung profilscharf und normiert als ¼-h-Energiezeitreihe zur Verfügung.

Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung erfolgt nach dem synthetischen Verfahren.

(5) Der Netzbetreiber wird bei der Anwendung/Umsetzung des Lastprofilverfahrens neben den gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind, insbesondere auch die Regelungen der GPKE sowie der MaBiS einhalten. Unter Beachtung dieser Vorgaben ist der Netzbetreiber berechtigt, das angewendete Standardlastprofilverfahren zu wechseln bzw. zu modifizieren, einzelne Standardlastprofile anzupassen sowie die Zuordnung von Entnahmestellen zu einer bestimmten Standardlastprofilgruppe zu verändern.

(6) Sofern der Netzbetreiber zukünftig gesetzlich verpflichtet ist, Netznutzern eine Bilanzierung, Messung und Abrechnung auf Basis von Zählerstandsgängen zu ermöglichen, werden diese Vorgaben vom Netzbetreiber beachtet.

§ 9 Ansprechpartner, Datenaustausch

(1) Netzbetreiber und Netzkunde benennen sich mit Vertragsschluss jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) Die Ansprechpartner- und Kontaktdatenliste des Netzbetreibers ist dem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt. Erfolgt die Datenabwicklung über einen vom Netznutzer benannten Dritten (z. B. den Lieferanten des Netznutzers) benennt der Netznutzer auch für diesen die notwendigen Ansprechpartner. Über Änderungen bei den Ansprechpartnern und/oder Kontaktdaten werden sich die Parteien gegenseitig unverzüglich in Textform informieren.

(2) Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung durch den Netznutzer erfolgt entsprechend den Vorgaben der GPKE, sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Tenor 5 der GPKE zwischen den Parteien getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an die nach Abs. (1) benannten Kontaktadressen, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

§ 10 Entgelte; Blindarbeit; Änderung der Entgelte

(1) Der Netzbetreiber berechnet für die Netznutzung Netznutzungsentgelte und Entgelte für die Abrechnung sowie – soweit und solange er Messstellenbetrieb und Messung durchführt – Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der StromNEV.

(2) Der Netzbetreiber wird die Netznutzungsentgelte für die Netznutzung unmittelbar nach ihrer Ermittlung, spätestens zum 15.10. eines Jahres für das Folgejahr im Internet veröffentlichen. Sind Netznutzungsentgelte nach § 1(1) zum 15.10. eines Jahres im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht ermittelt (etwa weil die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), veröffentlicht der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Sollten zum 01.01. des folgenden Jahres die Netznutzungsentgelte weiterhin nicht ermittelt sein, wird der Netzbetreiber die Netznutzung auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten voraussichtlichen Netznutzungsentgelte abrechnen. Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Ermittlung der Netznutzungsentgelte nach § 1(1) möglich ist, gelten für den Zeitraum seit dem 01.01. des laufenden Jahres die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als voraussichtliches Netznutzungsentgelt erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z. B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen einer korrigierten Netznutzungsabrechnung an den Netznutzer auskehren bzw. von diesem nachfordern. Die Korrektur erfolgt durch Stornierung der ursprünglichen Rechnungen und Übermittlung korrigierter Rechnungen entsprechend des Geschäftsprozesses zur Korrektur der Netznutzungsabrechnung der GPKE (Ziffer 6.2, Nr. 9b).

(3) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach § 1(1) maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgelegte Erlösobergrenze im Rahmen von gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgelegten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Netznutzung (gegebenenfalls für einzelne Entnahmestellen) durch den Netznutzer - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Netznutzer und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und gegebenenfalls die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.

(4) Abs. (3) gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des (vorgelagerten) Netzbetreibers zur Folge hat. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach Abs. (3) Satz 3 und 4 gilt dies nur, wenn und soweit die Vertragsparteien Kenntnis davon haben, inwieweit die Festlegung der Erlösobergrenze streitig ist.

(5) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

(6) Durch vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

(7) Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichtem Preisblatt berechnet.

(8) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a, § 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Netznutzer dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Än-

derungen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlicht und dem Netznutzer mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilt.

§ 11 KWK-Aufschlag; § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage; Offshore-Haftungsumlage; Umlage für abschaltbare Lasten; Konzessionsabgabe

(1) Soweit dem Netzbetreiber vom Übertragungsnetzbetreiber ein Aufschlag nach § 9 Abs. 4 KWKG (sog. KWK-Aufschlag) in Rechnung gestellt wird, berechnet der Netzbetreiber dem Netznutzer diesen Aufschlag für seine Entnahmen – gegebenenfalls in Form eines monatlichen Abschlags – weiter. Die Höhe des Aufschlags wird von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht (derzeit veröffentlicht auf www.eeg-kwk.net).

(2) Soweit dem Netzbetreiber vom Übertragungsnetzbetreiber eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV i.V.m. § 9 KWKG (sog. § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage) in Rechnung gestellt wird, berechnet der Netzbetreiber dem Netznutzer diese Umlage für seine Entnahmen – gegebenenfalls in Form eines monatlichen Abschlags – weiter. Die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht (derzeit veröffentlicht auf www.eeg-kwk.net).

(3) Soweit dem Netzbetreiber vom Übertragungsnetzbetreiber eine Umlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 9 KWKG (sog. Offshore-Haftungsumlage) in Rechnung gestellt wird, berechnet der Netzbetreiber dem Netznutzer diese Umlage für seine Entnahmen – gegebenenfalls in Form eines monatlichen Abschlags – weiter. Die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht (derzeit veröffentlicht auf www.eeg-kwk.net).

(4) Soweit dem Netzbetreiber vom Übertragungsnetzbetreiber eine Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV i.V.m. § 9 KWKG (sog. AbLaV-Umlage) in Rechnung gestellt wird, berechnet der Netzbetreiber dem Netznutzer diese Umlage für seine Entnahmen – gegebenenfalls in Form eines monatlichen Abschlags – weiter. Die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht (derzeit veröffentlicht auf www.eeg-kwk.net).

(5) Differenzen gegenüber dem endgültig vom Übertragungsnetzbetreiber in Rechnung gestellten KWK-Aufschlag nach Abs. (1) und den Umlagen nach Abs. (2) bis (4) wird der Netzbetreiber – soweit diese nicht in dem zukünftig vom Übertragungsnetzbetreiber zu zahlenden KWK-Aufschlag bzw. den Umlagen berücksichtigt sind – abrechnen. Ein sich gegebenenfalls ergebender Differenzbetrag wird dem Netznutzer erstattet oder nachberechnet.

(6) Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer die auf seine Entnahmen anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Netznutzer die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten drei auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Netzkunde innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

§ 12 Ermittlung von Arbeit und Leistung; Abrechnung der Netznutzung; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

(1) Die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Arbeit und Leistung wird auf Grundlage der dem Netzbetreiber für die jeweiligen Entnahmestellen des Netznutzers vorliegenden Messwerte ermittelt. Diese Ermittlung berücksichtigt gegebenenfalls einen Kompensationsaufschlag nach Maßgabe von Abs. (2) und/oder eine Korrektur aufgrund einer bilanziellen Durchleitung, insbesondere nach § 8 Abs. 2 EEG oder § 4 Abs. 3 a KWKG.

(2) Im Falle von Netzanschlüssen, die in einer nachgelagerten Netz- oder Umspannebene gemessen werden (z. B. oberspannungsseitige Netzanschlüsse, die nach einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen werden), wird auf die abrechnungsrelevante Arbeit ein Kompensationsaufschlag nach dem jeweils gültigen Preisblatt aufgeschlagen. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer im Rahmen der Messwertübermittlung die so ermittelte abrechnungsrelevante Arbeit mit. Diese Werte liegen der Netznutzungsabrechnung und der Bilanzierung zugrunde.

(3) Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Sofern der Netzbetreiber das rollierende Abrechnungsverfahren anwendet, wird der Netzbetreiber die Netznutzung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Zeitabschnitten, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abrechnen.

(4) Die abrechnungsrelevante Leistung und Arbeit ergibt sich für Entnahmestellen mit Leistungsmessung auf Basis der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahmestelle im Abrechnungsjahr sowie der Strombezugsmenge. § 19 Abs. 1 StromNEV bleibt unberührt.

(5) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netznutzers um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer die Netznutzung des vergangenen Monats zählpunktgenau bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile auf Grundlage der ermittelten Arbeit und der jeweils bis zu diesem Monat ermittelten Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung. Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum zugrunde liegende Leistungsspitze ermittelt wird, erfolgt im aktuellen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem bisher berechneten und dem auf Grundlage der neuen Leistungsspitze ermittelten Leistungspreis für die bereits abgerechneten Monate im Abrechnungszeitraum. Eine spätere Nachberechnung nach § 10(3) bleibt hiervon unberührt.

(6) Sofern eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers von der Netznutzung ausgenommen wird, wird abweichend von Abs. (4) zur Ermittlung der Jahreshöchstleistung die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Monate zugrunde gelegt. Die Leistungspreisentgelte sowie die Abrechnungs-, gegebenenfalls Zähler- und gegebenenfalls Messentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.

(7) Für die Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden bei einer unterjährigen Ausnahme einer Entnahmestelle von der Netznutzung (vgl. Abs. (6)) wird der Netzbetreiber die letzten zwölf Monate der Netznutzung zugrunde legen. Dies gilt nicht für die Ermittlung der für eine Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV erforderlichen Benutzungsstundenzahl.

(8) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netznutzers um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Netznutzer für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Jahresverbrauchsprognosen gemäß § 13 StromNZV für die jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z. B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(9) Spätestens zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte wird vom Netzbetreiber für jede nicht leistungsgemessene Entnahmestelle des Netznutzers eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 10(3) bleibt hiervon unberührt.

(10) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine nicht leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers erfolgt, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs-, gegebenenfalls Zähler- und gegebenenfalls Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.

(11) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in diesen Fällen des Absatzes ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Netznutzer entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer über das Nichtvorliegen von Zählerständen in geeigneter Weise informieren.

§ 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; zusätzliche Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers.

(2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren nach Rechnungszugang zulässig.

(3) Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung. Der Netznutzer hat im Verwendungszweck jeweils anzugeben, auf welche REMADV-Nachricht(en) sich die Zahlung bezieht.

(4) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Pauschale entspricht dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten. Dem Netznutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

(6) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(7) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen gelten vorrangig bis § 10(4) dieses Vertrages.

(8) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Netzbetreiber hieraus entstehende Mehrkosten an den Netznutzer weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Entnahmestelle oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Netznutzer wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(9) Abs. (8) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Netznutzer verpflichtet.

(10) Abs. (8) und (9) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z. B. nach dem KWKG).

§ 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

(1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

(2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15 Vorauszahlung; Sicherheitsleistung

(1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber nach seiner Wahl berechtigt, vom Netznutzer Sicherheitsleistung oder fortlaufend Vorauszahlung bis zur Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Netznutzer telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung wird der Netzbetreiber die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Entgelte oder die durchschnittlichen von vergleichbaren Netznutzern geleisteten Zahlungen angemessen berücksichti-

gen. Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Aufforderung durch den Netzbetreiber zu leisten. Bei Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers bzw. die Übergabe maßgeblich. Im Falle einer nicht fristgemäßen Leistung ist der Netzbetreiber nach Maßgabe von § 16(3)b) dieses Vertrages zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder nach Maßgabe von Ziffer 2 der AGB zum Netzzugangsvertrag Kunde (**Anlage 3**) zum Entzug des Netzzugangs berechtigt.

(2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Netznutzer mit fälligen Zahlungen in Verzug ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Mahnung des Netzbetreibers nicht oder nicht vollständig geleistet hat oder
- über das Vermögen des Netznutzers ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt oder der Netznutzer selbst einen solchen Antrag hinsichtlich seines Vermögens gestellt hat oder
- gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Netznutzers haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
- die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die Besorgnis begründet, dass der Netznutzer den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird. Dem Netznutzer bleibt es unbenommen, diese Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.

(3) Soweit der Netznutzer nur bezüglich einzelner Entnahmestellen mit Zahlungen in Verzug ist, darf der Netzbetreiber – abweichend von § 15(1) – vom Netznutzer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nur bis zur Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.

(4) Verlangt der Netzbetreiber vom Netznutzer Vorauszahlung, ist diese jeweils im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung vom Netzbetreiber zu verrechnen.

(5) Verlangt der Netzbetreiber vom Netznutzer eine Sicherheitsleistung, kann diese in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage oder durch eine gleichwertige Sicherheit erbracht werden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zum Ausgleich offener Forderungen aus diesem Vertrag aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer über die Befriedigung aus der Sicherheit in Textform informieren. Der Netzbetreiber kann, soweit er sich gemäß Satz 1 aus der geleisteten Sicherheit befriedigt hat, vom Netznutzer verlangen, in Höhe des aus der Sicherheit in Anspruch genommenen Betrages innerhalb von 5 Werktagen eine weitere Sicherheit zu leisten.

(7) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Netznutzer nachweist, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind und keine fällige Forderung aus diesem Vertrag besteht.

§ 16 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Netznutzer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann. Sollte die Bundesnetzagentur abweichende Fristen und/oder Stichtage für die Kündigung des Vertrages verbindlich vorgeben, gelten diese.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6 ist nicht mehr sichergestellt ist; gelingt dem Netznutzer eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die erforderlichen Fristen abgelaufen sind, und gegebenenfalls die Wirkungen einer Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen, oder

b) der Netzbetreiber hat zuvor nach § 15(1) und § 15(2) vom Netznutzer Sicherheitszahlung oder Vorauszahlung verlangt und diese ist vom Netznutzer nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen vollständig geleistet wurden. Bei Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers bzw. die Übergabe maßgeblich. Eine Kündigung ist auch zulässig, wenn der Netznutzer die geforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zwar vollständig und fristgemäß geleistet hat, gleichzeitig jedoch die offene Forderung nicht oder nicht vollständig ausgeglichen ist, oder

c) im Fall des § 15(2), wenn der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen kann, aber Umstände vorliegen, die die konkrete Besorgnis begründen, dass die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht geleistet wird, oder

d) der Netznutzer sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt, d. h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(4) Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer, eine Kündigung nach Abs. (3) vorab ankündigen. Eine Kündigung des Netznutzungsvertrages nach Abs. (3) ist ausgeschlossen, wenn der Netznutzer nachweist, dass die Folgen – unter Berücksichtigung gegebenenfalls geleisteter Vorauszahlungen oder Sicherheiten – außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

§ 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen

(1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung unwirksam.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

(3) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die Entnahmestellen im abgebenden Gebiet zum Zeitpunkt der Abgabe seine Gültigkeit. Informationspflichten der MaBiS über die Netzabgabe bleiben unberührt.

(4) Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Netzkunden in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Informationspflichten der MaBiS über die Netzübernahme bleiben unberührt.

(5) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Netznutzers (AGB Netzzugang eines Netznutzers)“ (**Anlage 3**).

(6) Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

_____, _____ Biberach, _____

_____ _____

Netznutzer i.A. Stefanie Pfeiffer

Anlagen

Anlage 1:	Preisblatt
Anlage 2:	Ansprechpartner und Kontaktdatenblatt
Anlage 3:	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang eines Netznutzers (AGB Netzzugang Kunde)